

# RS Lvwg 2020/3/12 VGW-151/087/3004/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.03.2020

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

NAG 2005 §4 Abs1

VwGVG 2014 §27

AVG §6

## Rechtssatz

Unter dem Wohnsitz iSd § 4 Abs. 1 NAG kann verfassungskonform nur derjenige gemeint sein, zu dem die stärksten Beziehungen und das überwiegende Naheverhältnis bestehen, anderenfalls durch die Schaffung mehrerer Wohnsitze eine unzulässige geteilte Zuständigkeit bzw. durch die willkürliche Anmeldung eines Hauptwohnsitzes die gewünschte Zuständigkeit durch den Antragsteller beliebig geschaffen werden könnte. Eine hauptwohnsitzliche Meldung kann demgegenüber nur Indizwirkung haben (vgl. zum MeldeG VwGH 13.11.2012, 2010/05/0050) und vermag keine verbindliche Aussage über die behördliche Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 NAG zu treffen. Vielmehr ist gerade bei entsprechenden Anhaltspunkten amtswegig zu ermitteln, wo sich der tatsächliche Wohnsitz bzw. beabsichtigte Wohnsitz des Antragstellers befindet.

## Schlagworte

Unzuständigkeit; örtliche Zuständigkeit; Wohnsitz; Hauptwohnsitz; Lebensmittelpunkt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.151.087.3004.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)